



Betriebliches Beschäftigungsverbot
(§13 Abs. 1 Nr. 3 Mutterschutzgesetz)

Stand Mai 2024

Adresse der Schule

Betreffend Frau

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

tätig als _____

voraussichtlicher Entbindungstermin _____
(Datum)

spreche ich als Schulleitung gemäß §13 MuSchG bzw. § 19 Satz 1 UrlMV mit Wirkung vom _____
(Datum)

ein betriebliches Beschäftigungsverbot aus, da aus unten genanntem Grund eine unverantwortbare Gefährdung im Rahmen der Tätigkeit anderenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Grund:

- Anhand der durchgeführten anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren kann eine unverantwortbare Gefährdung weder durch Umsetzung von Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden. Das Beschäftigungsverbot umfasst die gesamte Einrichtung.
- Anhand der durchgeführten anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren kann eine unverantwortbare Gefährdung durch Umsetzung von Schutzmaßnahmen oder einem Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden. Das Beschäftigungsverbot umfasst bestimmte Tätigkeiten oder Teilbereiche der Einrichtung. (S. 2)
- Es ist eine Infektionskrankheit in der Einrichtung aufgetreten, für die bei der Schwangeren keine ausreichende Immunität besteht. (S. 3)
- Es besteht eine (bisher) ungeklärte oder unbekannte Immunität der Schwangeren bzgl. ihrer Tätigkeit. (S. 5) Das Beschäftigungsverbot umfasst bestimmte Teilbereiche der Einrichtung bzw. ggf. die gesamte Einrichtung.
- Es besteht eine ungeklärte oder unbekannte Immunität der Stillenden und/ oder eine fehlende oder nicht geklärte Immunität des Kindes. (S.6)
- Freistellung zum Stillen außerhalb der Einrichtung (S.6)
- Anderer Grund

Das Betriebliche Beschäftigungsverbot gilt

bis zum:

(Datum)

- Bis zum Ende der Schwangerschaft ggf. unter Berücksichtigung der Schutzfrist vor Entbindung

Ergänzungen:

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalenbenakte in der Schule, eine Kopie an:
 Schwangere / Stillende

Seite 1 von 6

Dienstsitz
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

amis-bayern@lgl.bayern.de
www.amis.bayern.de

Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000 0001 2792 80
BIC: BYLADEM

Dienststelle Süd
Ridlerstraße 75
80339 München

Telefon: 09131/6808-4401
Telefax: 09131/6808-3090

Dienststelle Nord
Frauenplatz 4
96047 Bamberg

Telefon: 09131/6808-4401
Telefax: 09131/6808-3090



Betriebliches Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten bzw. Teilbereiche der Einrichtung

Tätigkeiten/ Teilbereiche	Uneingeschränkt möglich?			Tätigkeit mit folgenden Einschränkungen möglich
	Ja	Nein	Nicht zutr.	
Tätigkeit im Präsenzunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern (z.B. Gespräche, pflegerischer Kontakt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Umgang mit Kindern < 6 J.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Umgang mit Schülerinnen und Schülern 6-15 J.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Umgang mit Schülerinnen und Schülern >15 J.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Werkunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Chemieunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kunstunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fachpraxisunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schul- oder Klassenfahrten/ Exkursionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sportunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Physikunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biologieunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Musikunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Küche-/ Hauswirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungstätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Förderunterricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pausenaufsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalnebenakte in der Schule, eine Kopie an:
 Schwangere / Stillende



Befristete betriebliche Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen bei Auftreten von Infektionskrankheiten

1. Unabhängig vom Immunstatus: Beim Auftreten folgender Infektionserkrankungen müssen Sie immer eine Freistellung für Schwangere aussprechen:

Erkrankungsfall in der Einrichtung		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
<input type="checkbox"/>	Norovirus	bis zum vollendeten 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Rotavirus	bis zum vollendeten 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Influenza (Virusgrippe)	bis zum vollendeten 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall **
<input type="checkbox"/>	Coronavirus SARS-CoV-2	bis zum vollendeten 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall **

Erkrankungsfall in der Klasse		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
<input type="checkbox"/>	Scharlach	bis zum vollendeten 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Influenza (Virusgrippe)	bis zum vollendeten 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Coronavirus SARS-CoV-2	bis zum vollendeten 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

** Nach Prüfung und Entscheidung durch die Schulleitung kann der Einsatz der Schwangeren an einem Arbeitsplatz ohne erhöhte Infektionsgefährdung für die genannten Zeiträume weiter erfolgen (z.B. anderen Klassen/Lerngruppe). Für eine Weiterbeschäftigung ist Voraussetzung, dass die Schwangere nicht mit dem vom Infektionsfall betroffenen Personenkreis in unmittelbarem Kontakt steht. Ist der Einsatz der Schwangeren an einem Arbeitsplatz ohne erhöhte Infektionsgefährdung nicht möglich, muss ein Beschäftigungsverbot gegenüber der Schwangeren für die genannten Schutzzeiträume in Bezug auf die gesamte Schule ausgesprochen werden (vgl. KMS (II.5-BP4007.3/256/1)).

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalnebenakte in der Schule, eine Kopie an:
 Schwangere / Stillende

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



2. Abhängig vom Immunstatus: Beim Auftreten folgender Infektionserkrankungen müssen Sie bei fehlender Immunität der Schwangeren eine Freistellung aussprechen:

Erkrankungsfall in der Einrichtung		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
<input type="checkbox"/>	Ringelröteln	bis zum vollendeten 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Masern [#]	bis zum vollendeten 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Windpocken	bis zum vollendeten 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Erkrankungsfall in der Klasse		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
<input type="checkbox"/>	Keuchhusten	bis zum vollendeten 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Röteln	bis zum vollendeten 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
<input type="checkbox"/>	Hepatitis A	bis zum vollendeten 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

[#]In den Empfehlungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bzgl. betrieblicher Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen ist folgendes ausgeführt: „Die betrieblichen Beschäftigungsverbote gelten nicht, sofern der Arbeitgeber nachweisen kann, dass mindestens 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern gemäß den Empfehlungen der STIKO geimpft sind.“ (Stand August 2023)

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalnebenakte in der Schule, eine Kopie an:
 Schwangere / Stillende



**Betriebliche Beschäftigungsverbote bei (bisher) ungeklärter oder unbekannter
Immunität der Schwangeren**

Hinweis: Bis zum Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung der individuellen Infektionsgefährdung ist die Schwangere generell von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen. (S. 2)

Ungeklärte/ unbekannte Immunität der Schwangeren			
Erreger	Vorliegende Arbeitsbedingungen	Zutrf.	Freistellung
Masern*	Direkte Kontakte zu Kindern im Vorschulalter und deren Betreuungspersonen (unter Berücksichtigung von Begegnungsflächen z. B. Begegnungen auf Fluren) sind nicht zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	Die gesamte Schwangerschaft
Ringelröteln	Betreuung oder direkte Kontakte (z.B. Gespräche) zu Kindern im Vorschulalter.	<input type="checkbox"/>	Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
	Kein ausreichender Abstand auf Begegnungsflächen zu den Kindern im Vorschulalter und deren Betreuungspersonen möglich.	<input type="checkbox"/>	Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
Windpocken	Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (<15 Jahre)	<input type="checkbox"/>	Die gesamte Schwangerschaft
	Eine strikte räumliche und personelle Trennung ist nicht möglich und Kontakte zu Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (<15 Jahre) und deren Betreuungspersonen (unter Berücksichtigung von Begegnungsflächen z.B. Begegnungen auf Fluren) sind nicht zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>	Die gesamte Schwangerschaft
Zytomegalie (CMV)	Enger Körperkontakt zu behinderten Kindern im Vorschul- und Schulalter.	<input type="checkbox"/>	Die gesamte Schwangerschaft
	Enger Körperkontakt zu Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	<input type="checkbox"/>	Die gesamte Schwangerschaft
	Wickeltätigkeiten oder Kontakt zu Speichel, Urin und Stuhl möglich.	<input type="checkbox"/>	Grundsätzlich sollten schwangere Frauen vom Wickeln freigestellt werden (Tätigkeitsbezogenes Beschäftigungsverbot (S. 2))
Röteln	Betreuung von Kindern im Vorschulalter sowie Kindern und Jugendlichen im Schulalter.	<input type="checkbox"/>	Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
	Kein ausreichender Abstand auf Begegnungsflächen zu den Kindern im Vorschulalter sowie Kindern und Jugendlichen im Schulalter und deren Betreuungspersonen möglich.	<input type="checkbox"/>	Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
Hepatitis A	Fäkal-orale Schmierinfektionen möglich	<input type="checkbox"/>	Fäkal-orale Schmierinfektionen sind konsequent zu meiden. (Tätigkeitsbezogenes Beschäftigungsverbot (S. 2))
Hepatitis B	Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt möglich	<input type="checkbox"/>	Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt sind zu meiden. (Tätigkeitsbezogenes Beschäftigungsverbot (S. 2))

*In den Empfehlungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bzgl. betrieblicher Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen ist folgendes ausgeführt: „Die betrieblichen Beschäftigungsverbote gelten nicht, sofern der Arbeitgeber nachweisen kann, dass mindestens 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern gemäß den Empfehlungen der STIKO geimpft sind.“ (Stand August 2023)

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalnebenakte in der Schule, eine Kopie an:
 Schwangere / Stillende



Befristete betriebliche Beschäftigungsverbote für stillende Schülerinnen und Studentinnen

Dies kann eine Schülerin oder Studentin betreffen, die im Rahmen ihrer schulischen oder hochschulischen Ausbildung ganz oder teilweise auf die Schutzfrist nach der Entbindung verzichtet.

Die Ausbildungsstelle darf eine Frau bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt (§3MuSchG).

Ungeklärte/ unbekannte Immunität der Stillenden Schülerin oder Studentin			
Erreger	Vorliegende Arbeitsbedingungen	Zutrf.	Freistellung
Windpocken	Ganz oder teilweiser Verzicht auf die Schutzfrist nach der Entbindung und Geburt eines frühgeborenen Kindes (vor vollendetem 37. Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht < 2.500 g)	<input type="checkbox"/>	Betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung
Zytomegalie (CMV)	Ganz oder teilweiser Verzicht auf die Schutzfrist nach der Entbindung und Geburt eines frühgeborenen Kindes (vor vollendetem 32. Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht < 1.500 g)	<input type="checkbox"/>	Betriebliches Beschäftigungsverbot bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung

Freistellung zum Stillen außerhalb der Einrichtung

Folgende Empfehlungen für die Freistellung zum Stillen außerhalb der Einrichtung gelten, sofern in der Einrichtung kein geeigneter infektionsgeschützter Raum* zum Stillen vorhanden ist. Die Empfehlungen können analog für die Teilnahme von stillenden Schülerinnen am Unterricht sowie weiteren verpflichtend vorgegebenen Schulveranstaltungen herangezogen werden.

Freistellung zum Stillen außerhalb der Einrichtung			
	Vorliegende Arbeitsbedingungen	Zutrf.	Freistellung
	Ein geeigneter infektionsgeschützter Raum* zum Stillen ist vorhanden	<input type="checkbox"/>	Keine Freistellung. Der Raum ist zum Stillen zu Nutzen.
	Es ist kein geeigneter infektionsgeschützter Raum* zum Stillen vorhanden	<input type="checkbox"/>	Freistellung zum Stillen außerhalb der Einrichtung

* „Kein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind im Raum (z. B. ein Raum in einem Bereich ohne Kinderbetreuung, ein geeignetes Büro) und auf dem Weg zum Raum. In diesem Raum müssen der stillenden Frau Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.“ Entsprechend den Empfehlungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bzgl. betrieblicher Beschäftigungsverbote für stillende Frauen (Stand August 2023)

Ort, Datum _____

Stempel/Unterschrift der Schulleitung _____

Original für die Personalnebenakte in der Schule, eine Kopie an:
 Schwangere /Stillende